

# **Gemeinde Plankstadt**

## **Rhein-Neckar-Kreis**

### **Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt**

Aufgrund des § 15 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 23. Juni 2014 folgende Änderung der Friedhofsordnung (FO) der Gemeinde Plankstadt beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der bisherige § 5 Absatz 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt vom 14. Dezember 2009 wird wie folgt ersetzt:

(3) Wird schriftlich die Bestattung anderer Verstorbener beantragt, die nicht der Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 FO entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Es werden keine Gebühreinzuschläge erhoben.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 24. Juni 2014

Der Bürgermeister

(Schmitt)

# **GEMEINDE PLANKSTADT**

RHEIN-NECKAR-KREIS



## **FRIEDHOFSDORNUNG**

**vom**

**14. Dezember 2009**

# **INHALTSÜBERSICHT**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Widmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

## **III. Bestattungsvorschriften**

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге und Urnen, konservierte und einbalsamierte Leichen

§ 7 Ausheben der Grabstätten

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen

## **IV. Grabstätten**

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengrabstätten

§ 12 Wahlgrabstätten

## **V. Grabmalanlagen und sonstige Grabausstattungen**

§ 13 Auswahlmöglichkeiten

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 16 Genehmigungserfordernis

§ 17 Standsicherheit

§ 18 Unterhaltung

§ 19 Entfernung

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

§ 20 Allgemeines

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VII. Benutzung der Friedhofshalle**

§ 22 Benutzung der Friedhofshalle

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

## **IX. Bestattungsgebühren**

§ 25 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26 Alte Rechte

§ 27 In-Kraft-Treten

# **Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt**

Aufgrund des § 15 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2009 die nachstehende Friedhofsordnung (FO) beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Plankstadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Er dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, wenn ein Elternteil Gemeindeglieder ist. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen (siehe § 5 Abs. 3 FO).
- (2) Personen, die wegen eines Gebrechens in einem auswärtigen Heim, Anstalt oder im Rahmen der häuslichen Pflege auswärts versorgt werden und vor Eintritt des Versorgungsfalles Plankstadter Einwohner waren und hier ihren Hauptwohnsitz hatten, können dem im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gleichgestellt werden (siehe § 5 Abs. 3 FO).
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2**

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und geeignete Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen, die nicht als Wege dienen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Abraum und Abfälle sind nach Materialarten zu trennen.
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür Werbung zu betreiben. Firmenbezeichnungen an Grabmalanlagen sind nicht statthaft.
  - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen davon sind Druckschriften, die im Rahmen einer Bestattungs- oder Gedenkfeier notwendig und üblich sind,
  - h) ohne Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - i) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - j) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen zu entfernen,
  - k) Gießkannen, Vasen, Gläser, Werkzeuge und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzumelden.

## § 4

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die leistungsfähig und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die gleichen Anforderungen und Bedingungen sind auch von juristischen Personen und Personengesellschaften zu erfüllen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben auf Verlangen eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsbescheids. Dieser ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie haben die Gemeinde als Friedhofsträger von allen Schadensersatzansprüchen frei zu halten, die gegen die Gemeinde im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof von Dritten erhoben werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die gelagerten Gegenstände. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der jeweilige Beginn der Arbeiten ist dem Friedhofspersonal anzuzeigen.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen nicht kompostierbaren Abfall, sonstigen Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterialien ablagern oder entsorgen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 5 bis 7 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann, für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über „Einheitliche Ansprechpartner“ für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits bestehenden Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht oder Verfügungsrecht nachzuweisen. Erdbestattungen dürfen frühestens nach 48 Stunden, sollen aber in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen nicht bestattet wird, bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt Ort und Zeit der Bestattung oder Trauerfeier und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen oder Trauerfeiern. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten anfallen, werden Gebührenzuschläge erhoben.
- (3) Wird schriftlich die Bestattung anderer Verstorbener beantragt, die nicht der Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 FO entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.  
Wird eine Ausnahme zugelassen, darf die Bestattung nur in einer Wahlgrabstätte erfolgen. Es werden dann Gebührenzuschläge erhoben.  
Für Personen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 FO gelten die vorstehenden Einschränkungen nicht. Es werden auch keine Zuschläge erhoben.  
Für andere Verstorbene, denen das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verliehen wurde, als sie in der Gemeinde Plankstadt ihren Hauptwohnsitz hatten und die Bestattung in dieser Grabstätte stattfindet, werden ebenfalls keine Zuschläge erhoben.



## § 6

### Särge und Urnen, konservierte und einbalsamierte Leichen

- (1) Leichen dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- (2) Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 a FO) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit oder der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Sie müssen aus einem leicht verweslichen Holz bestehen.  
Harthölzer (z.B. Eiche), tropische Edelhölzer oder Metalle sollen nicht verwendet werden. Zur Behandlung und Furnierung des Holzes dürfen nur Stoffe, wie z.B. Wasserlacke, Öle, Wachse usw., die grundwasserneutral und ungiftig sind, verwendet werden. Sterbewäsche, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus synthetischen Stoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (4) Die Bestattung konservierter und einbalsamierter Leichen und die Verwendung von Särgen aus Hartholz, Edelholz oder Metall ist nur zulässig, wenn dies aufgrund einer Überführung unbedingt erforderlich war (siehe auch § 8 Abs. 3, 4 und 5 FO).
- (5) Überurnen, die in Erdgrabstätten beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das während der Ruhezeit verrottet.
- (6) Bei Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1, 2, 3 und im Falle des Abs. 4 ist rechtzeitig vor der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 7

### Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstätten ausheben und zufüllen oder beauftragt einen Dritten, für sie zu handeln.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Wird bei einer bereits bestehenden Grabstätte eine weitere Bestattung angesetzt, so hat der Verantwortliche die Grabmalanlage, Grabausstattung, Pflanzen und falls erforderlich auch die Fundamente rechtzeitig zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen, wenn es für die Sicherheit der Arbeiten erforderlich ist.  
Die Friedhofsverwaltung bestimmt, bei welchen Grabstätten dies angebracht erscheint. Müssen diese Sachen ganz oder teilweise von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die entstehenden Kosten vom Verantwortlichen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 FO) zu erstatten.

## § 8

### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 20 Jahre, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 6 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Aschen wird auf 15 Jahre festgelegt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Ruhezeiten erhöhen sich um weitere 10 Jahre, wenn die überführte Leiche in einem Sarg aus nicht leicht verweslichem Holz bestattet wurde (siehe § 6 Abs. 3 FO). Die Bestattung darf nur in einer Wahlgrabstätte stattfinden.
- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Ruhezeiten erhöhen sich um weitere 20 Jahre, wenn die überführte Leiche konserviert, einbalsamiert oder in einem Metallsarg bestattet wurde (siehe § 6 Abs. 3 FO). Die Bestattung darf nur in einer Wahlgrabstätte stattfinden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass im Falle des Abs. 3 oder 4 die Bestattung in einem besonderen Teil des Friedhofs stattzufinden hat.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Leichen) werden in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs bestattet.

## § 9

### Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung als Ortspolizeibehörde.  
Bei Leichen wird diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines besonderen Härtefalls, unter Einhaltung einer Mindestfrist, oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, erteilt. Die Mindestfrist wird im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgelegt.  
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofs Plankstadt nicht zulässig.
  - a) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Die Leichen- und Aschenreste verbleiben in der Regel in der Grabstätte.

- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei einer Reihengrabstätte der Verfügungsberechtigte, bei einer Wahlgrabstätte der Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat an Ort und Stelle einen neuen Sarg oder ein anderes für den Zweck und die Bestimmung geeignetes Behältnis, zur Verfügung zu stellen.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 a FO und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 b FO können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Ausgrabungen oder Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen, oder beauftragt einen Dritten, für sie zu handeln. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung. Bei der Ausgrabung dürfen nur von der Friedhofsverwaltung beauftragte bzw. zugelassene Personen anwesend sein.
- (6) Schäden, die durch die Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges Verschulden der Friedhofsverwaltung oder eines beauftragten Dritten vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wird bei der Ausgrabung oder Umbettung festgestellt, dass der Verwesungsprozess noch nicht soweit fortgeschritten ist, dass nicht nur skelettierte Leichenreste aufgefunden werden, wird ggf. auch nach Ablauf der Ruhezeit eine erneute Bestattung, wie in Abs. 3 vorgegeben, in einem Sarg oder einem geeigneten Behältnis erforderlich.  
Die Leiche belegt dann einen Bestattungsplatz in der neuen Grabstätte, unabhängig von der bereits verstrichenen Ruhezeit in der ehemaligen Grabstätte und der Maßgaben des § 8 FO, für die Dauer einer erneuten Ruhezeit.
- (8) Verstorbene und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

### **§ 10**

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten für jeweils eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung,
    1. Reihengrabstätten (Erdbestattung) (siehe § 11 Abs. 3 FO),
    2. Urnenreihengrabstätten,
    3. anonyme Urnenreihengrabstätten,
    4. teilanonyme Urnenreihengrabstätten in Baumnähe (Baumgrabstätten),
    5. teilanonyme Urnenreihengrabstätten im Rasengemeinschaftsfeld,

b) Wahlgrabstätten,

1. Wahlgrabstätten als ein- oder mehrstellige Tiefgrabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen und zwei Urnenzubettungen je Grabstelle,
2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen und zwei Urnenzubettungen,
3. Urnenkammerwahlgrabstätten (Kolumbarien) für bis zu zwei Urnenbeisetzungen je nach Größe der Urnen und der Kammern,

c) Ehrengrabstätten.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Dies setzt die Anerkennung und Einhaltung der hier aufgeführten einschlägigen Bestimmungen voraus.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage, auf Art und Umfang unveränderliche Nutzung und Umgebung besteht nicht. Für Maße und Beschaffenheit der Grabstätte wird keine Gewährleistung übernommen.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## § 11

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Fehlgeburten, Ungeborene und Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
  - c) Urnenreihengrabfelder,

- d) anonyme Urnenreihengrabfelder,
  - e) teilanonyme Urnenreihengrabstätten in Baumnähe,
  - f) teilanonyme Urnenreihengrabfelder als Rasengemeinschaftsfeld
- (3) In jeder Art von Reihengrabstätte ist nur die Bestattung eines Verstorbenen bzw. die Beisetzung einer Urne gestattet.  
Die Zubettung einer Urne in eine Reihengrabstätte gem. Abs. 2 Punkt b kann innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Bestattung von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Desgleichen gilt für die Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt oder eines Ungeborenen innerhalb von 14 Jahren.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Beisetzungen finden hier ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.  
Teilanonyme Urnenreihengrabstätten werden an zentraler Stelle gekennzeichnet. Es dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Plaketten verwendet werden. Die Angehörigen können der Beisetzung beiwohnen.
- (5) Die Flächen der anonymen und teilanonymen Urnenreihengrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt oder sie beauftragt einen Dritten, für sie zu handeln. Die Kosten hierfür hat der Verfügungsberechtigte zu tragen. Eine Bepflanzung der Flächen oder das Aufstellen von Pflanzbehältnissen usw. ist nicht statthaft.
- (6) Das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung entsprechend festgelegten Ruhezeit. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts oder die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht statthaft.

## § 12

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von Verstorbenen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Es wird erst wirksam nach erfolgter Zahlung der fälligen Gebühr. Auf Wahlgrabstätten, bei denen die fällige Gebühr nicht entrichtet wurde, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten entsprechend anzuwenden. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts erkennt diese Person die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung an.
- (2) Erstmalige Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Erdbeisetzungen werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei Erdbestattungen aufgrund des § 8 Abs. 4 FO davon abweichen.  
Erstmalige Nutzungsrechte an Urnenkammerwahlgrabstätten werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

- a) Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.  
Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn z.B. von älteren oder schwer kranken Personen eine Bestattungsvorsorge, die nachzuweisen ist, getroffen wird. Die Friedhofsverwaltung bestimmt dann im Einvernehmen mit dem Antragsteller die Lage der Grabstätte. Die Grabstätte kann bereits vor Eintritt des Todesfalles angelegt werden.  
Nutzungsrechte an Urnenkammerwahlgrabstätten können jederzeit an interessierte Personen verliehen werden.
- b) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ohne eine aktuell anstehende Bestattung ist nur auf Antrag möglich. Die Dauer einer Wiederverleihung beträgt mindestens 5 und maximal 20 Jahre. Im Zusammenhang mit einer Bestattung kann die Friedhofsverwaltung auch ohne Antrag, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Wiederverleihung des Nutzungsrechts, wie in Satz 2 aufgeführt, von Amts wegen durchführen und die anteiligen Gebühren berechnen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können ein- oder mehrstellige Tiefgrabstätten sein. In einer Tiefgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen je Grabstelle übereinander zulässig. Zusätzlich sind zwei Urnenbeisetzungen mit gleichzeitig laufender Ruhezeit je Grabstelle als Zubettung gestattet. Sollen mehr Urnen beigesetzt werden, belegen diese jeweils einen Erdbestattungsplatz.  
In Fällen des § 8 Abs. 4 FO belegt die Leiche, auch nach Ablauf der Ruhezeit, auf Dauer den entsprechenden Bestattungsplatz.  
Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgrabstätten) können mit maximal vier Urnen belegt werden. Hiervon erfolgen zwei Beisetzungen während gleichzeitig laufender Ruhezeiten als Zubettung. Sie werden nicht als Tiefgrabstätten ausgewiesen.  
Urnenkammerwahlgrabstätten können je nach Größe der Urnen und der Kammern mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können in Verbindung mit § 20 Abs. 6 a FO auf Antrag, allerdings nur von der Art der Nutzung her, in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Ruhezeiten sämtlicher der darin bestatteten Verstorbenen abgelaufen sind. Sie können dann mit vier Urnen je Grabstelle belegt und ganzflächig abgedeckt werden, wobei zwei Urnenbeisetzungen ebenfalls als Zubettungen erfolgen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist (siehe Abs. 2 b).
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig für den Fall seines Ablebens eine Person als Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag, der erst mit dem Zeitpunkt seines Todes wirksam wird, übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
- i) auf sonstige Personen, die sich verpflichtet haben, das Nutzungsrecht zu übernehmen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt, wenn die Angehörigen der Gruppe nichts anderes bestimmen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen oder Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung übernimmt. Die Friedhofsverwaltung kann dann frei über die Grabstätte verfügen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen, die diese Übertragung annimmt. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte und zur Erstellung einer Grabmalanlage innerhalb eines Jahres nach einer Bestattung.
- (11) In den Wahlgrabfeldern für Erdbestattungen ab Grabfeld „K“ erstellt die Friedhofsverwaltung die Betonstreifenfundamente. Die Herstellung dieser Fundamente durch den Nutzungsberechtigten ist untersagt.  
Die Wahlgrabfelder für Erdbestattungen ab Grabfeld „K“ werden als Felder mit Gestaltungsvorschriften (§ 15 FO) ausgewiesen. Für Kolumbarien gelten die Gestaltungsvorschriften des § 15 Abs. 7 FO. Für die in § 13 Abs. 1 FO aufgeführten Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen gelten die Gestaltungsvorschriften des § 15 Abs. 8 FO.

## **V. Grabmalanlagen und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 13**

#### Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Als Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften werden die Felder A bis I und mit Gestaltungsvorschriften die Wahlgrabfelder ab Feld K ausgewiesen. Die Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen im Bereich der Felder A bis I und dem Feld LU werden als Felder mit Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld ohne oder mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die ggf. in Belegungs- und Grabmalplänen oder in dieser Friedhofsordnung für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 14**

#### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Gestaltung und Ausstattung der Grabstätten müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich an ihre Umgebung anpassen. Des Weiteren darf die vorgegebene Grabfläche nicht überschritten werden.

### **§ 15**

#### Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmalanlagen und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Grabmale und Untersockel müssen aus dem gleichen Material bestehen.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.



- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmalanlagen und Grabausstattungen
  - a) aus erkennbarem Kunststein, Betonwerksteinen oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit aufdringlicher Farbbeschriftung,
  - e) mit Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen in jeder Form,
  - f) aus korrodierenden, glänzenden oder polierten Metallen.
- (4) Bei den Wahlgrabfeldern für Erdbestattungen ab Grabfeld „K“ belegt die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenwege mit Trittplatten. Werden zusätzlich Einfassungen innerhalb der Grabstätten erstellt, dürfen diese nicht mehr als 0,10 m die umliegenden Trittplatten überragen. Entsprechend dürfen Grababdeckungen eine Gesamthöhe von 0,25 m nicht überschreiten.
- (5) Bei Plattenbelägen zwischen Grabstätten ohne zusätzliche Einfassungen dürfen die Grabbeete nicht höher als die Trittplatten sein.
- (6) Die Abdeckung von Grabstätten mit Kies und Splitt ist nicht gestattet.
- (7) An Kolumbarien darf kein Blumenschmuck, Kerzen, Gestecke und Ähnliches aufgestellt, abgelegt oder angebracht werden. Ebenfalls ist das Anbringen von Halterungen, Vasen usw. an den Urnennischen untersagt. An den Urnennischen ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Beisetzung eine mit vertieften Schriftzeichen beschriftete Steinplatte anzubringen. Die Kosten der Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Es dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Steinplatten verwendet werden.
- (8) In den im § 13 Abs. 1 FO aufgeführten Wahlgrabfeldern für Urnenbeisetzungen dürfen die Grabmale inklusive Sockel eine Höhe von 1,00 m, gemessen ab Oberkante des Fundaments, und eine Gesamtbreite von 0,60 m nicht überschreiten.

## **§ 16**

### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen darf nur durch Personen, die fachkundig und zuverlässig sind, durchgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind, bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung, Holzkreuze und Holztafeln als provisorische Grabmale zulässig. Die Kreuze dürfen eine Höhe von 0,80 m und die Tafeln ein Maß von 0,30 m x 0,35 m nicht überschreiten. Für Wahlgrabstätten (siehe § 12 Abs. 10 FO) sind provisorische Grabmale nur für Dauer bis zu einem Jahr zulässig.

- (2) Eine erneute Genehmigung gem. Abs. 1 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die gleiche Grabmalanlage und Grabausstattung nach einer Bestattung gemäß den Regeln der Baukunst (siehe auch § 17 FO) wieder errichtet wird und nur die Aufschrift erweitert oder verändert, bzw. defekte Teile ersetzt wurden. Die Errichtung der Grabmalanlage ist jedoch der Friedhofsverwaltung, unter Beifügung der technischen Daten, anzuzeigen. Wird sie darüber hinaus verändert oder erweitert, ist nicht nur für die Veränderungen und Ergänzungen, sondern für die gesamte Grabmalanlage eine erneute Genehmigung einzuholen.
- (3) Der Antrag ist vom Verantwortlichen für die Grabstätte (siehe § 18 Abs.1 Satz 2) in genehmigungsfähiger Form, mitsamt dem Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab, in zweifacher Fertigung einzureichen.  
Dort müssen alle wesentlichen Bauteile, das Material und die Farbe, seine Bearbeitung, die Art, Inhalt und Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole und die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.  
Die Maßstabszeichnung über den Entwurf der Grabmalanlage ist in Vorder- und Seitenansicht, zusätzlich mit dem Grundriss der Grabstätte, einzureichen. Gegebenenfalls bereits vorhandene Grabmale, Grabausstattungen usw. und deren Platzierung sind ebenfalls anzugeben. Hierzu gehört auch die Angabe der einzelnen Flächenmaße bei Grababdeckungen.  
Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Der ausführende Fachkundige hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung schriftlich zu versichern und dass die Grabmalanlage nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet wird (siehe auch § 17 FO).  
Die Friedhofsverwaltung überprüft nicht die gemachten Angaben auf fachliche Mängel oder die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und übernimmt auch keine Haftung für eventuell hieraus resultierende Schadensfälle.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn die Grabmalanlage oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die Grabmalanlagen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Grabmalgenehmigung ist dem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalanlagen anordnen, die ohne ihre Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung erstellt wurden, wenn diese auch nachträglich nicht genehmigungsfähig sind, da sie den Anforderungen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen. Kommt der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 FO Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

- (8) Grabmale aus Holz dürfen nur aus einheimischen Hölzern hergestellt werden.
- (9) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch erforderlichen Arbeiten bei der Durchführung von Erdbestattungen darf bei einstelligen Grabstätten das Grabmal und die sonstige Grabausstattung eine Höhe von 1,60 m, bei mehrstelligen Grabstätten eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

## **§ 17**

### Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten oder zu reparieren. Sie sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand- und frostsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber oder benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung mit dem Fundament und einem eventuellen Sockel die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.  
Der ausführende Fachkundige ist für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich und trägt die Verantwortung für die fachgerechte und standsichere Konstruktion und Ausführung der Grabmalanlage.  
Fachlich kompetent ist nur die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie muss für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Mittel auszuwählen, dimensionieren und montieren können. Weiterhin muss sie in der Lage sein, die Standsicherheit von Grabanlagen zu beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten zu kontrollieren und zu dokumentieren.  
Bei Personen, die unvollständige Daten und Angaben bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen oder Berechnungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Beantragung einer Grabmalgenehmigung benennen, kann die fachliche Kompetenz angezweifelt werden. Wenn sie bei der Erstellung der Grabmalanlage von den genehmigten Daten abweichen, können sie als unzuverlässig eingestuft werden.  
In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer statischen Berechnung als Nachweis verlangen.
- (2) Steingrabmale sollen mindestens 0,12 m stark sein. Wird diese Stärke unterschritten, ist die Standsicherheit und Befestigung des Grabmals grundsätzlich durch eine statische Berechnung nachzuweisen.  
Die Höhe des Grabmals wird ab Oberkante Fundament gemessen. Ein Grabsockel oder eine Abdeckplatte wird in die Berechnung der Steinhöhe mit einbezogen.  
Hochstehende Grabeinfassungen müssen aus Gründen der Eigenfestigkeit mindestens 0,06 m, Teil- und Vollabdeckungen mindestens 0,05 m stark sein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit die Einhaltung der Vorgaben der Abs. 1 und 2 und die Standfestigkeit der Grabmalanlage überprüfen und auch weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## § 18

### Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten, Grabmalanlagen und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei den Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei den Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Verantwortliche nach Abs. 1 Satz 2 trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- oder Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Er ist verpflichtet, die Stand- und Verkehrssicherheit regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Er hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Abhilfe zu schaffen, wenn diese Sicherheit gefährdet erscheint.  
Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrung, Umlegung, Entfernung von Grabmalen, Auffüllen von Erdreich usw.) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nicht standsichere Grabausstattung auf Kosten des Verantwortlichen zu befestigen oder zu entfernen (§ 19 FO). Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreichs in einer Grabstätte, dieses wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen des umliegenden Erdreichs zu verhindern.

## § 19

### Entfernung

- (1) Grabmalanlage und sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit, zum Ende des Nutzungsrechts, nach der Rückgabe oder Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmalanlagen, die Grabausstattungen, die Bepflanzungen und die Fundamente von den Verantwortlichen (siehe § 18 Abs. 1 Satz 2 FO) auf eigene Kosten zu entfernen.
  - a) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei Reihengrabstätten mindestens drei Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch Schilder auf den Grabfeldern bzw. Grabmalanlagen hingewiesen. Die Verantwortlichen haben die Verpflichtung, die Grabstätten zum Ende der Ruhezeit abzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten der Verantwortlichen abzuräumen.

- b) Die Verantwortlichen der Wahlgrabstätten werden mindestens drei Monate vorher schriftlich auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet bis zum Ablauf, bei vorzeitiger Rückgabe oder Entzug des Nutzungsrechts innerhalb von drei Monaten, die Grabstätte abzuräumen. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb dieser Fristen erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- c) Die von der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernten Sachen gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über. Sie kann diese in jeder gearteten Form verwerten. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege oder die betriebstechnisch erforderlichen Arbeiten daran nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken auf den Grabstätten ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Entstehende Schäden, gehen zu Lasten der Verantwortlichen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 FO.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts und Abräumung der Grabstätte.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nutzungs- oder Verfügungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen zu verändern.

- (6) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen aus hygienischen Gründen nur bis zur Hälfte der Gesamtfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- a) Im Falle des § 12 Abs. 4 a FO ist eine ganzflächige Abdeckung der Grabstätte möglich, wenn der Nutzungsberechtigte unwiderruflich für sich und seine Nachfolger im Nutzungsrecht verbindlich erklärt, dass er auf das Recht dort Erdbestattungen durchführen zu lassen auf Dauer verzichtet.

## § 21

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet, gepflegt oder nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand gehalten, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1 Satz 2 FO) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung
- a) bei Reihengrabstätten das Verfügungsrecht widerrufen. Die Reihen- und Urnenreihengrabstätten können dann auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- b) bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte dann wie eine Reihengrabstätte behandeln. Er ist darauf hinzuweisen, dass die Grabmalanlage und die sonstige Grabausstattung innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen ist. § 19 Abs. 2 b und c FO gilt entsprechend.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Friedhofshalle**

### **§ 22**

#### Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Trauerfeier oder Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Bestattung zu schließen.
- (3) Die Grunddekoration und Ausstattung der Friedhofshalle obliegt einzig der Friedhofsverwaltung. Weitere Dekorationen oder Ausstattungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23**

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen.  
  
Sie haben die Friedhofsverwaltung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Friedhof betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
4. entgegen § 3 Abs. 3 a die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 b Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 c den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt, verändert oder beschädigt, sowie Rasenflächen, die nicht als Wege dienen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 d Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
8. entgegen § 3 Abs. 3 e Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert oder sie nicht nach Materialarten trennt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 f Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder hierfür Werbung betreibt oder Firmenbezeichnungen an Grabmalanlagen anbringt,
10. entgegen § 3 Abs. 3 g Druckschriften verteilt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 h gewerbsmäßig fotografiert,
12. entgegen § 3 Abs. 3 i lärmt, spielt, lagert oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musikwiedergabegeräte betreibt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 j ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen entfernt,
14. entgegen § 3 Abs. 3 k Gießkannen, Vasen, Gläser, Werkzeuge oder Ähnliches an oder hinter Grabstätten lagert,
15. entgegen § 4 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
16. entgegen § 4 Abs. 7 als Gewerbetreibender nicht kompostierbaren Abfall, sonstigen Abraum oder Rest- und Verpackungsmaterialien auf dem Friedhof ablagert oder entsorgt,



17. entgegen § 6 Abs. 6 nicht rechtzeitig vor der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einholt,
18. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Verstorbene, Gebeine und Aschen umbettet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 und 4 Grabmalanlagen und Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen Abs. 2 nicht der Friedhofsverwaltung anzeigt,
20. entgegen § 16 Abs. 9 bei Grabmalanlagen und sonstiger Grabausstattung die maximale Höhe überschreitet,
21. entgegen § 17 die Vorschriften über die Standsicherheit missachtet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Grabstätten, Grabmalanlagen und Grabausstattungen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält und regelmäßig überprüft,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Grabmalanlagen und Grabausstattungen entfernt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Grabstätten nicht der Würde des Ortes entsprechend herrichtet und pflegt,
25. entgegen § 20 Abs. 2 Grabstätten mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken bepflanzt,
26. entgegen § 20 Abs. 6 Grabstätten für Erdbestattungen mit mehr als 50 % der Gesamtfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abdeckt,
27. entgegen § 22 Abs. 1 die Friedhofshalle betritt.
28. entgegen § 22 Abs. 3 weitere Dekorationen und Ausstattungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung anbringt.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 25**

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 26**

#### Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 27**

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 20. Juni 2005 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 15. Dezember 2009

#### **Der Bürgermeister**

gez. Schmitt

(Schmitt)